

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 1. Oktober 1991  
 Rote Reihe 6  
 Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-329  
 Telefax: 0511/1241-266  
 Az.: 71121 III 9 R 417

### Rundverfügung G12/1991

#### **Einräumung von Nutzungsrechten zur Verlegung von Leitungen;**

**hier:** Entschädigungssätze

**Bezug:** Verwaltungsanordnung für die Handhabung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Grundstücks- und Gefälleangelegenheiten vom 14. Mai 1973 (KABl. S. 88) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 25. Sept. 1987 (KABl. S. 138; RS 611-1), Rundverfügungen G7/1987 vom 2. April 1987 und G13/1989 vom 31. Mai 1989

Die in Abschnitt I Nr. 2.5 Buchst. a) der o.a. Verwaltungsanordnung und der Rundverfügung G7/1989 genannten Entschädigungssätze sind nicht mehr angemessen. Zur Zeit sind als Entschädigungssätze üblich:

1. Bei unterirdischen Wasser- und Abwässerleitungen,  
 sofern kein Schutzstreifen verlangt wird, je lfd. m  
Leitung mindestens 2,-- DM  
  
 Für einen verdeckten Kontrollschacht der Abwässerleitungen mindestens 150,-- DM  
  
 Für einen offenliegenden Kontrollschacht  
 der Abwässerleitungen mindestens 200,-- DM
2. Bei elektrischen Erdkabelleitungen über 1 kV  
 (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke)  
  
     mit Beanspruchung einer Kabeltrasse bis 2 m Breite  
     je m<sup>2</sup> 1,30 DM  
  
     mit Beanspruchung einer Kabeltrasse von über 2 m Breite  
     je m<sup>2</sup> 2,30 DM  
  
     Sofern eine Dienstbarkeit eingetragen wird, ist jeweils die doppelte  
     Entschädigung zu vereinbaren.
3. Bei Trafostationen je m<sup>2</sup> bebauter Fläche (soweit nicht  
 im Einzelfall eine höhere Entschädigung zu fordern ist) 16,-- DM  
  
     mindestens je Bauwerk 260,-- DM
4. Bei Fernmeldekabeln der Deutschen Bundespost  
 TELEKOM auf landwirtschaftlich genutzten  
 Grundstücken  
  
     mit Beanspruchung einer Kabeltrasse bis zu 2 m Breite  
     je m<sup>2</sup> 1,30 DM  
  
     mit Beanspruchung einer Kabeltrasse von über 2 m  
     Breite je m<sup>2</sup> 2,30 DM  
  
     Sofern eine Dienstbarkeit eingetragen wird, ist jeweils  
     die doppelte Entschädigung zu vereinbaren.
5. Bei oberirdischen Leitungen  
  
     Für jeden Holz- oder Betonmast 360,-- DM

Für jeden Gittermast bis 100 kV

625,-- DM.

Wir bitten, künftig die Entschädigungssätze entsprechend zu vereinbaren.

Hinsichtlich der zu verwendenden Vertragsmuster verweisen wir auf unsere Rundverfügungen G13/89 und G3/91 sowie auf die Abschn. 4/6-6 (a), 4/6-6 (b) und 4/6-6 (c) der den Kirchenkreisämtern vorliegenden Loseblattsammlung "Arbeitshilfen für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen (AHGF)".

Die im § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) VDEW-Mustervertrag (Rundverfügung G13/89, Abschn. 4/6-6 (b) AHGF) enthaltenen Entschädigungssätze bitten wir, künftig entsprechend dieser Rundverfügung zu vereinbaren. Im übrigen bleiben die in den Vertragsmustern genannten Entschädigungssätze unberührt.

gez. Dr. von Vietinghoff